

Hochschule Ostwestfalen-Lippe
University of Applied Sciences

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**
41. Jahrgang – 03. Juli 2013 – Nr. 22

Erste Satzung zur Änderung der
Einschreibungsordnung
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 03. Juli 2013

Erste Satzung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 03. Juli 2013

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW S. 672) hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Einschreibungsordnung der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 11. Juni 2010 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2010/Nr. 19) wird wie folgt geändert.

1.

§ 1 Abs. 7 wird gestrichen.

2.

In **§ 5 Abs. 4** wird folgende **Ziffer 3** neu eingefügt:

„Minderjährige Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen zur Aufnahme des Studiums eine Generaleinwilligung der Erziehungsberechtigten in einer von der Hochschule vorgegebenen Form vorlegen. Sie sind damit für alle Verfahrenshandlungen zur Aufnahme, Durchführung und Beendigung des Studiums handlungsfähig im Sinne des § 48 Abs. 9 HG NRW.“

3.

Die nachfolgenden Ziffernummerierungen in **§ 5 Abs. 4** ändern sich entsprechend.

4.

§ 5 Abs. 4 Ziffer 17 alt (18 neu) wird gestrichen.

5.

In **§ 5** wird ein neuer **Absatz 5** aufgenommen, der wie folgt lautet:

„Die Einschreibung für einen kooperativen Promotionsstudiengang kann nur erfolgen, wenn die Promovendin/der Promovend eine Bescheinigung der kooperierenden Universität vorlegt, aus der hervorgeht, dass sie/er eine Promotion durchführt.“

6.

Die nachfolgenden Absatznummerierungen in **§ 5** ändern sich entsprechend.

7.

§ 5 Absatz 6 wird um folgende Sätze 4, 5 ergänzt:

„Der private E-Mail-Verkehr ist über externe Internet-Webmaildienste abzuwickeln. Ein halbes Jahr nach Exmatrikulation werden die den Benutzerkonten zugeordnete E-Mail-Adresse und die dazugehörigen Benutzerverzeichnisse gelöscht und der Zugang zum WLAN der Hochschule gesperrt. Für eine eventuelle Sicherung der Daten aus den Benutzerverzeichnissen hat die/der Studierende selbst Sorge zu tragen. Es erfolgt keine Benachrichtigung über das Löschen des Zugangs.“

8.

§ 6 Abs. 2, Satz 2 wird gestrichen.

9.

§ 7 Abs. 2 wird gestrichen.

10.

§ 7 Abs. 3 wird zu § 7 Abs. 2

11.

In **§ 9 Abs. 6** wird der Einschub „und Studienbeiträge“ gestrichen.

12.

§ 11 Abs. 5, Satz 6, letzter Halbsatz wird gestrichen.

13.

In **§ 13 Abs. 3** wird der Einschub „oder Studienbeiträge“ gestrichen.

14.

§ 15 Abs. 1, Satz 4, Ziffer 8 wird um folgenden Klammerzusatz ergänzt (Heimatan-
schrift, Semesteranschrift).

15.

§ 15 Abs. 1, Satz 4, Ziffer 15 wird wie folgt ergänzt: „und dort absolvierte
Studienzeiten“

16.

§ 15 Abs. 1, Satz 4, Ziffer 22 wird gestrichen.

17.

In **§ 15 Abs. 1, Satz 4** wird eine neue Ziffer 22 mit dem Text „Hörerstatus“ eingefügt.

18.

§ 15 Abs. 1, Satz 4, Ziffer 24 wird gestrichen.

19.

In **§ 15 Abs. 1, Satz 4** wird eine neue **Ziffer 24** mit dem Text „Zweithochschule“ eingefügt.

20.

§ 15 Abs. 1, Satz 4 wird um eine neue **Ziffer 25** ergänzt:

„die zugewiesene Hochschul-E-Mail-Adresse und die Daten, die für die Erstellung des Accounts erforderlich sind.“

21.

§ 15 Abs. 1, Satz 5 wird wie folgt ergänzt:

„Darüber hinaus ist die Hochschule berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf freiwilliger Basis weitere Daten zu erheben, z.B. Namenszusätze / Titel, Geburtsname, Telefonnummer, private E-Mail-Adresse, Adresse des Arbeitgebers bei berufsbegleitendem oder dualem Studium. Es ist ein Nachweis der Betroffenen einzuholen, dass eine entsprechende Einwilligung erfolgt ist

22.

§ 15 Abs. 9, Buchstabe a) wird wie folgt gefasst

„a) die jeweils betroffenen Fachbereiche und Untereinheiten der Hochschule insbesondere zu Zwecken der Studien- und Prüfungsorganisation, der Studienberatung und der Evaluation; sie dürfen dort vorübergehend verarbeitet werden, solange dies für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist; gleiches gilt auch für Fachbereiche anderer Hochschulen, mit denen kooperative Studiengänge vereinbart worden sind sowie für interne Evaluationsmaßnahmen; im Verbundstudium zusätzlich zum Versand der Lernbriefe.“

23.

§ 15 Abs. 9, Buchstabe f wird gestrichen.

24.

Die nachfolgenden Nummerierungen in **§ 15 Abs. 9** werden entsprechend angepasst.

25.

In **§ 15 Abs. 9** wird in **Buchstabe k** der Zusatz „für die Verteilung der Studienbeiträge“ gestrichen.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in Kraft. Sie wird aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 03. Juli 2013 ausgefertigt.

Lemgo, den 03. Juli 2013

Der Präsident
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Dr. Oliver Herrmann